Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 24. Декабря 1862. № 149. Montag, den 24. December 1862.

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

(Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.)

(Fortsetzung.)

Es giebt noch andere Mittel, um das Ammoniak der Dünger zu fixiren. Sehr wirksam in dieser Beziehung ist z. B. die Kohle, besonders in Form von Ruß und in frischgebranntem Zustande. Sie absorbirt das 90-fache ihres Volums an Ammoniakgas, so wie auch viele andere Gase von ihr absorbirt werden. Diese Thatsache ist ja bekannt und wird häufig von den Köchen angewendet, um altgewordenen Speisen, besonders dem Fleisch, durch Kochen mit frischgebrannten Kohlen, die in einen Lappen gebunden werden, ihren Geruch zu benehmen. Auch ausgebrannter Lehm, Moorerde und Torf besitzen dieselben Eigenschaften wie die Kohle, jedoch in minderem Grade. Alle soeben genannten Substanzen verdichten um so mehr Ammoniak, je trockner sie sind und je niedriger die umgebende Temperatur ist. Sie geben dasselbe wieder theilweise oder ganz ab, wenn höhere Temperaturen eintreten, oder wenn sie feucht werden.

Alle diese Stoffe werden am besten in Pulverform dem Dünger beigegeben, und müssen in demselben möglichst gleichförmig vertheilt werden. In der Regel braucht man beim Fixiren des Ammoniaks im Stalldünger, wie dieses auch ausgeführt wird, nicht zu befürchten, daß sein Stickstoffgehalt dadurch über $0{,}6\%$ steigt, da die meisten Stalldünger nicht viel mehr als $0{,}4\%$ Stickstoff enthalten. Sollte dennoch nach der Fixation des Ammoniaks eine starke Lagerung des Korns eintreten, so wäre das meist ein Zeichen zu starker Stickstoffdüngung, und man müßte dann dem Dünger einerseits mehr nicht Stickstoff haltende Bestandtheile zu setzen, andrerseits das Düngerqnantum pro Jahr und Loofstelle für einige Zeit etwas verringern.

B. Eine Vermehrung des Phosphorsäuregehalts im Dünger kann durch Zusatz der in obiger Tabelle aufgeführten, phosphorsäurehaltigen Stoffe erreicht werden. Am häufigsten wendet man zu diesem Behufe vermahlene Knochen an. Dieselben werden gewöhnlich vorher durch Dämpfen entfaltet, wodurch sie leichter zersetzbar werden. Eine leichte Zersetzung sucht man auch durch möglichst feine Vermahlung der Knochen zu erreichen. Ein noch höherer Grad der Zersetzbarkeit wird durch Aufschließung mit Säuren herbeigeführt. In der Regel dient zu diesem Behufe die Schwefelsäure. Die Vorstellung mancher Landwirthe, daß die Knochen bei der Behandlung mit Schwefelsäure wirklich löslich werden, und dadurch von den Pflanzen rasch assimilirt werden können, ist jedoch nicht ganz richtig. Gewöhnlich ist der Zusatz von Schwefelsäure zu gering, um mehr als den kleinern Theil der Knochen in löslichen, sauern phosphorsauern Kalk unter Bildung von Gyps zu verwandeln. Ferner nimmt der saure phosphorsaure Kalk im Ackerboden bald wieder so viel Kalk auf, daß er sich in unterphosphorsauern Kalk, der unlöslich ist, verwandelt. Der Effekt der Behandlung mit Schwefelsäure beschränkt sich daher blos auf die chemische, überaus feine Zertheilung, die allerdings der blos mechanischen bei Weitem vorzuziehen ist, eines meist geringen Theils des Knochenmehls, und auf Bildung von etwas Gyps. Nach Prof. Reichardt giebt man in England zu 100 Pfd. Knochenmehl bis zu 44 Pfd. Schwefelsäure. Hierbei soll das aufgeschlossene Knochenmehl dieselbe Wirkung hervorbringen, wie das 10-fache Gewicht unaufgeschlossenen Mehls.

Der Preis des aufgeschlossenen Knochenmehls, Superphosphat genannt, würde sich hier im Lande etwa berechnen, wie folgt:

100	Pfd. gemahlene, entfettete Knochen	180 Kop.
44	„ engl. Schwefelsäure	220 „
circa 150	Pfd. Superphosphat =	400 Kop.

Mithin würde sich hier das Pfund auf ca. $2^2/_3$ Kop. berechnen oder das Pud auf 106 Kopeken. Um einen Maaßstab für die Güte des Products zu haben, sollte der Landwirth niemals Superphosphat ohne vorhergehende chemische Untersuchung kaufen, da dasselbe häufig gefälscht wird.

Ganz besonders muß hier noch empfohlen werden, das Knochenmehl nach sorgfältigem Vermahlen, direct in den Stalldünger zu streuen. Es macht dann den fauligen Gährungsproceß in demselben mit, und erlangt dadurch nach Reichardt einen eben so hohen Grad von Löslichkeit, wie durch Aufschließung mit Schwefelsäure. Jedenfalls wirkt es nach dieser Behandlung viel rascher, als wenn man es ohne dieselbe ins Feld streut. Wie die Knochen, so werden auch die Phosphorite, Coprolithe und Apatite, welche nach Reichardt nur durch Säuren aufgeschlossen angewendet werden sollen, am besten den Düngern in Pulverform beigegeben.

Endlich ist noch zu bemerken, daß man dem Stalldünger sehr zweckentsprechend Mineralsalze durch Zusatz von Asche, Chausseestaub, vermahlenen Feldspathen ꝛc. und organische Substanz durch Zusatz von gepulvertem Torf, zerkleinerten Wasserpflanzen ꝛc. zufügen kann.

IV.

Am anschaulichsten wird Ihnen, meine Herren, das im Vorhergehenden angedeutete Verfahren werden, wenn ich Ihnen ein Beispiel vorführe. Denken wir uns also einen speciellen Fall und nehmen wir hiebei an, ein Grundbesitzer habe über folgende Düngerstoffe zu verfügen:

1. Die festen und flüssigen Abgänge von 60 Menschen, welche sorgfältig gesammelt wurden.
2. Die Cadaver von 4 Pferden, 2 Kühen, 6 Kälbern, 6 Schaafen und 2 Hunden.
3. 500 Pfd. Malzabfälle (Wurzeln und Blätter).
4. 1200 Pfd. = 30 Schiffpf. trockne Wasserpflanzen, Farrenkräuter, Blätter ꝛc.
5. Ferner stehen Torf, Gyps, Straßenkoth, Asche, ausgebrannter Lehm und Knochenmehl zu Gebote.

Wie bildet man aus diesen Stoffen einen guten Dünger?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zunächst, wenn auch nicht genau, so doch annähernd wissen, welche düngenden Bestandtheile in den genannten Stoffen vorhanden sind, und in welchen Quantitäten dieselben sich darin vorfinden. Nach den frühern Angaben und andern Analysen der bezeichneten Stoffe finden wir, daß dieselben ungefähr enthalten an

Gewicht.	Stickstoff.	Phosphorsäure.	Andere Mineralsalze.	Org. Ma terie.	Wasser.	Substanzen.
℔	℔	℔	℔	℔	℔	
39,000	520,0	100	540	2350,0	35,490	Abgänge von 60 Menschen per Jahr.
2,100	27,3	—	—	182,7	1,890	Fleisch von 4 Pferden à 300 Pfd., 2 Kühen à 240 Pfd., 14 Stück kleinen Viehs à 30 Pfd.
500	22,5	—	40	360,0	77,5	500 Pfund Malzabfälle (schätzungsweise).
12.000	—	—	600	9,000,0	2,400	12000 Pfd. trockne Pflanzen.
53,600	c. 570	100	1,180	11,893	39,857,5	Summa.

Nach unserm früher aufgestellten Dünger-Ideal wären folgende Mischungs- und Mengenverhältnisse für eine Düngung pro Lofstelle und Jahr am günstigsten:

40—50	Pfund	Stickstoff
20—25	„	Phosphorsäure
1500—1800	„	organische Materie
400—700	„	Mineralsalze
500—640	„	Wasser.

Summa 2460—3215 Pfund Dünger oder annähernd 2400—3200 Pfund Dünger.

Hiernach haben wir in den aufgezählten Rohstoffen eine Menge Stickstoff, die 14, Phosphorsäure, die 5, Mineralsalze die 3, organische Materie, die 8 Lofstellen bei normaler Düngung per Jahr entspricht. Diese Rohstoffe lassen sich in guten Dünger verwandeln durch Zusatz von

Rohstoffen.	Gewicht.	Stickstoff.	Phosphorsäure.	Andere Mineralsalze.	Org. Materie.	Wasser.
	℔	℔	℔	℔	℔	℔
Entfettetes Knochenmehl	1,000	20	200	480	200	100
Gepulverten Torf	18,000	90	—	1,800	11,610	4,500
Gyps	2,000	—	—	1,600	—	400
Asche	2,000	—	40	1,800	—	160
Straßenkoth, Schutt, gebrannter Lehm ꝛc.	2,000	—	—	1,800	—	200
Gesammt-Zusatz:	25,000	110	240	7,480	11,810	5,360
Ursprüngliches Gemenge:	53,600	570	100	1,180	11,893	39,857
Schließliches Product:	78,600	680	340	8,660	23,703	45,217

Die letzte Summation der frühern Düngerrohstoffe mit dem spätern Zusatz ergiebt nun einen sehr gut zusammengesetzten Dünger für 14 Lofstellen per 1 Jahr, oder für 4½ Lofstellen bei dreijähriger Düngungsperiode. In der That kommen hiebei übereinstimmend mit unserm Normal-Dünger auf die Lofstelle per Jahr

48	Pfd.	Stickstoff
24	„	Phosphorsäure
619	„	anderweitige Mineralsalze
1693	„	organische Materie
3230	„	Wasser.

Bei 1jähriger Düngungsperiode müßten von diesem Gemenge 14 Fuder auf die Lofstelle geführt werden, d. h. etwa 5600 Pfd. bei dreijähriger Düngung natürlich 42 Fuder. Zu bemerken ist, daß diese Düngung eine sehr reichliche wäre. Die Kosten derselben stellen sich nun, wie folgende Berechnung angiebt, heraus, wenn man berücksichtigt, daß der größte Theil der aufgezählten Rohstoffe dem Landwirthen von selbst in die Hand fällt, mithin nur verwerthet, nicht aber angekauft zu werden braucht.

12,000	Pfund	Wasserpflanzen ꝛc.	12 Rbl.
18,000	„	Torf = ca. 4 Cub.-Faden	8 „
2,000	„	gemahlenen Gyps	4 „
1,000	„	entfettetes Knochenmehl	19 „
		Gesammt-Unkosten	43 Rbl.

Die specielle Verarbeitung all' der aufgeführten Rohstoffe ist so einfach, daß sie eigentlich gar keine Unkosten verursacht, wenn sie einmal richtig eingetheilt ist. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Zerkleinerung und Vertheilung der Rohstoffe. Ich will hier nicht näher in's Detail gehen, da ich fürchte Ihre Zeit, meine Herren, schon zu sehr in Anspruch genommen zu haben. Jederzeit bin ich aber bereit, Aufschluß über das zweckmäßigste und einfachste Verfahren bei der Verarbeitung der Rohstoffe zu geben. Ich bemerke hier nur, daß die einmal zerkleinerten Rohstoffe einfach in den Stalldünger gestreut und mit Jauche übergossen werden, wo dies noch nöthig erscheint, so daß sie rasch in faulige Gährung gerathen. Diese zersetzt dann die Stoffe so weit, daß sie leicht von den Pflanzen assimilirt werden können. Der Ordnung wegen kann und muß das Zusetzen der Rohstoffe zum Stalldünger periodisch regelmäßig und unter Aufsicht geschehen. Die in solcher Weise erzielte Düngung, welche nichts zu wünschen übrig lassen würde, kostet nach Obigem etwa per Lofstelle und per 3 Jahr 10 Rbl., mithin weniger, als der Stalldünger an den meisten Orten hier im Lande kostet. Es ließe sich jedoch diese Düngung noch

billiger berechnen, wenn man berücksichtigen würde, daß das oben in Rechnung gebrachte, gefallene Vieh ca. 500 Pfund Knochen liefert, die einen Werth von nahezu 4 Rbl. repräsentiren. Ebenso dürfte der Torf sich an vielen Orten bedeutend billiger beschaffen lassen.

(Schluß folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 24. December 1862.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	$35\frac{15}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
4 do. Ruff.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	98½	98
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	96½
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	98⅛	„	„	98
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
6 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	88
5 pCt. Reichs Bank-Billete	„	„	„	99⅝	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 17.	18.	19.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99½	„	„	99⅝	99½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Est. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 148. Riga, Montag, den 24. December 1862.

Angebote.

Aufforderung
an die Landwirthe der Umgegend Rigas.

Das bei der Production von Steinkohlenleuchtgas gewonnene Ammoniakwasser wird bei vielen Gasanstalten des Auslandes dadurch verwerthet, daß es als Düngmittel verkauft wird. Es wird gebraucht, indem es in verdünntem Zustande über Felder und Gemüsegärten gegossen wird, deren Ertragsfähigkeit dadurch wesentlich vermehrt wird. Indem die hiesige Gasanstalt beabsichtigt, das bei derselben gewonnene Ammoniakwasser künftig in gleicher Weise zu verwerthen und nur in dem Falle, daß diese Benutzung hier keinen Eingang finden sollte, zur Verarbeitung des Ammoniakwassers zu anderen Producten schreiten würde, fordert sie die Landwirthe der Umgegend Rigas hierdurch auf, Versuche in solcher Beziehung anzustellen, wobei sie zugleich erbötig ist, im Laufe des ersten Betriebsjahres der Anstalt das gewonnene Ammoniakwasser unentgeltlich zu überlassen. Sie ersucht Diejenigen, welche auf dieses Anerbieten reflectiren wollen, sich im Bureau der Gasanstalt baldigst zu melden und das gewünschte Quantum daselbst aufzugeben. Riga, den 19. December 1862.

Die Commission zur Errichtung des Gas- und Wasserwerks.

(3 mal für 125 Kop.)

Es wird ein an der St. Petersburger Chaussée belegener Krug verpachtet, worüber das Nähere auf dem Gute Neuhof zu erfragen ist.

(3 mal für 20 Kop.)

Nachfrage.

Der Herr, der unter der Adresse: „**A. S. 50**“ eine Verwalterstelle zu Neujahr 1863 wünscht, wird ersucht, seinen Wohnort und seine Ansprüche schriftlich unter der Chiffre **G. S.** in der Gouv.-Typographie niederzulegen. 2

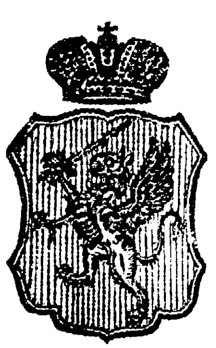
(3 mal für 30 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 149. Понедѣльникъ, 24 Декабря — Montag, 24. December **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1863 dreimal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags erscheinen. Der Abonnementspreis beträgt: für die Zeitung allein und ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; für die Beilage über Torge 50 Kop.; für die Uebersendung durch die Post 1 Rbl. 50 Kop. und für die Zustellung ins Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 1 Rbl. S. Die resp. Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseit der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es von ihnen gewünscht wird, die ersteren von dem Conditor Herrn Thomson an der großen Alexanderstraße, bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Kop. S., die letzteren von dem Conditor Herrn Seemann an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brückenzollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. Die Pränumeration auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung beträgt, wie früher auch für das Jahr 1863 3 Rbl. S. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung empfangen. Von auswärtigen Privatpersonen, welche die Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, wird das Abonnement sammt der Poststeuer in den örtlichen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem IV. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden sämmtliche Behörden und Autoritäten hiedurch ersucht, den zur Neu-Cambyschen Gemeinde gehörigen, seit mehreren Jahren vagabundirenden Drechslergesellen Carl Gustav Reyem im Betreffungsfalle handfest zu machen und an die Verwaltung des im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen Gutes Neu-Camby abfertigen zu wollen.

Heiligensee den 11. December 1862.

Nr. 1462.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem Herrn Besitzer des im Segewoldeschen Kirchspiele, Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Neu-Kempenhof, Sigismund Baron Wolff ein öffentlicher Aufruf in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden, daß der Herr Sigismund Baron Wolff das zum Gehorchslande des bezeichneten Gutes gehörige Gesinde Wehsulen im Hakenanschlage von 25 Thaler Landeswerth, sowie die von dem zu Neu-Kempenhof gehörigen Gesinde Jaun-Kahrbe abgetheilten neun Stücke Buschland, betragend 8 Lofstellen 10 Koppen, im Hakenanschlage von 1 Thaler Landeswerth, sammt allen zum erstgenannten Gesinde gehörigen Gebäuden und Zugehörigkeiten an den zur Bauergemeinde des Gutes Neu-Kempenhof gehörigen Peter Gutmann für den Kaufpreis von 4160 Rbl. S. mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts in der Weise übertragen hat, daß das Gesinde Wehsulen und die demselben zugetheilten neun Stücke Buschland dem Peter Gutmann und dessen Erben als von allen auf dem Gute Neu-Kempenhof ruhenden Forderungen freies Eigenthum zugehören soll. Das Rigasche Kreisgericht fordert demnach diesem Ansuchen willfahrend, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede — welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Neu-

Kempenhof Ansprüche und Forderungen stellen, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einwände machen zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der Livländischen adligen Gütercredit-societät, deren Rechte hierdurch in keinerlei Weise berührt werden — auf, sich mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwänden innerhalb 3 Monate vom heutigen Tage, d. i. bis zum 1. März 1863 bei diesem Kreisgerichte zu melden, dieselben zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle diejenigen, die sich während des Verlaufs dieses Aufrufs nicht gemeldet, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Gesinde Wehsulen dem Peter Gutmann zum erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. 3

Wolmar am 29. November 1862.

Nr. 2100.

* * *

Vom V. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden hiermit Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des im Flecken Oberpahlen verstorbenen, zum Zunftoklad der Stadt Pernau verzeichnet gewesenen Rebschlägers Christian Gottlieb Huttner, aus gleichviel welchem Rechtstitel Anforderungen zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei Strafe der Abweisung, entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, bei dem V. Pernauschen Kirchspielsgerichte in Oberpahlen zu melden und ihre Rechte zu verfolgen. Gleichzeitig werden auch alle diejenigen, welche dem verstorbenen Huttner für geleistete Seilerarbeiten noch Zahlungen zu leisten haben, hierdurch aufgefordert, ihre Schuldposten im oben festgesetzten Termin hierselbst zu reguliren. 3

Oberpahlen im V. Pernauschen Kirchspielsgerichte den 27. November 1862. Nr. 1689.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von dem Herrn Besitzer des im Segewoldeschen Kirchspiel, Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Neu-Kempenhof, Sigismund Baron Wolff, ein öffentlicher Aufruf in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden, daß der Herr Sigismund Baron Wolff das zum Gehorchslande des bezeichneten Gutes gehörige Gesinde Bigga, im Hakenanschlage von 25 Thaler Landeswerth, sammt allen zu diesem Gesinde gehörigen Gebäuden und Zugehörigkeiten an die zur Bauergemeinde des Gutes Neu-Kempenhof gehörigen Jacob Wickmann und Jurre Kalning für den Kaufpreis von 4000 Rbl. S. mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts dergestalt übertragen hat, daß das Gesinde Bigga den genannten Käufern und deren Erben als von allen auf dem Gute Neu-Kempenhof ingrossirten Forderungen freies Eigenthum angehören soll, mit der Bedingung, daß das Gesinde Bigga für die auf dem Gute Neu-Kempenhof ruhende Creditsystemsschuld, für den Betrag von 25 Thaler Landeswerth verhaftet bleibe und Käufer diese Schuld als eigene übernehmen. Das Rigasche Kreisgericht fordert demnach diesem Ansuchen willfahrend, der Corroboration des Kaufcontracts vorgängig, mittelst dieses öffentlichen Aufrufs Alle und Jede — welche aus irgend einem Grunde Rechtens an das Gut Neu-Kempenhof Ansprüche und Forderungen stellen, oder gegen den beabsichtigten Verkauf Einwände machen zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der livländischen adligen Gütercredit-Societät, deren Rechte hiedurch in keinerlei Weise berührt werden — auf, sich mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwänden innerhalb 3 Monate vom heutigen Tage, d. i. bis zum 1. März 1863 bei diesem Kreisgerichte zu melden, dieselben zu beweisen und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Verlaufs dieses Aufrufs nicht gemeldet, stillschweigend und ohne Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das Gesinde Bigga dem Jacob Wickmann und Jurre Kalning zum erblichen Eigenthum zugesprochen werden soll. 3

Wolmar am 29. November 1862.

Nr. 2099.

Torge.

Псковское Губернское Правленіе, согласно постановленію своему, состоявшемуся 7. Ноября 1862 года, объявляетъ, что на удовлетвореніе состоящихъ на Коллежскомъ Секретарѣ Петрѣ Егоровѣ Полибинѣ взысканій, а именно: за пересылавшагося крестьянина Василья Богданова 3 руб. 27¼ коп., взысканныхъ Полибинымъ съ Полковника Нелидова 5 р. 18 коп. и неотосланныхъ по принадлежности, выданныхъ по пересылавшемуся крестьянину Ноинскаго Павлу Ефимову 41½ коп., за леченіе въ Обуховской Больницѣ крестьянина Логинова 5 руб. 15 к., гербовыхъ пошлинъ 1 руб. 20 коп.; взысканныхъ Полибинымъ съ мѣщанина Шумарскаго и непредставленныхъ по принадлежности 6 руб. 87 коп., взысканныхъ

Полубинымъ съ крестьянина помѣщика Аничкова 12 руб. 69½ коп; за чинъ Коллежскаго Секретаря 27 руб. 62½ коп., въ пользу крестьянина Степана Ѳедорова по роспискѣ 30 руб., по роспискѣ, выданной Священнику Никольскому 17 руб. 88 коп. за планъ на пустошь Кудинову 27 руб. 61¼, к. 5 р. 8 коп. въ пользу Поручицы Пѣвицкой Боровицкой, на удовлетвореніе жены Канцелярскаго Служителя Прасковьи Игнатьевой Гоголинской, по заемному письму, выданному 24. Іюня 1854 г., остальныхъ 90 руб. съ процентами; присужденныхъ съ Полибина рѣшеніемъ Псковской Уголовной Палаты, взысканныхъ имъ съ имѣній Оржицкаго 300 руб. и Де-Виллера 75 руб., прогонныхъ и суточныхъ по этому дѣлу 36 руб. 80 коп. и гербовыхъ пошлинъ 3 руб. 60 коп., полученныхъ Полибинымъ за леченіе двороваго человѣка Хмѣлева Александра Тимоѳѣева 10 руб. 30 коп., присужденныхъ съ Полибина рѣшеніемъ Великолуцкаго Уѣзднаго Суда въ пользу Членовъ Великолуцкой Дворянской Опеки Арбузова, Горбунова, Тулубьева по заемному письму 57 руб. 14 коп. сер. съ процентами съ 15. Декабря 1839 года, всего 715 руб. 82 коп. сер. кромѣ процентовъ, — назначенъ въ продажу, съ пубичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 31. Января 1863 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, изъ имѣнія Коллежскаго Секретаря Петра, Прапорщика Лавра и Юнкера Александра Егоровыхъ Полибиныхъ, принадлежащій Петру Полибину участокъ, на основаніи 2062 ст. II ч. X Т. Св. Зак., безъ предварительнаго выдѣла онаго. Имѣніе состоитъ Торопецкаго уѣзда, во 2. станѣ и заключается въ сельцѣ Шевеляхъ, съ деревнями: Шниткиной и Тимоховой, въ которыхъ дворовыхъ и крестьянъ наличныхъ муж. пола 25 и жен. 27 душъ, въ томъ числѣ тяголъ 12 и всѣ они состоятъ на пашнѣ. Сколько принадлежитъ къ имѣнію земли, по неимѣнію плановъ съ межевыми книгами и другихъ документовъ, неизвѣстно, а по показанію всѣхъ домохозяевъ имѣнія, къ сельцу Шевелямъ принадлежитъ всего удобной и неудобной 76 дес., къ деревнямъ: Шниткиной 7 дес. и Тимоховой 46 дес., а всего 129 дес., земли эти состоятъ въ чрезполосномъ владѣніи съ другими владѣльцами и вышеозначенное количество принадлежитъ однимъ Гг. Полибинымъ. Имѣніе это отстоитъ отъ г. Торопца въ 25 верстахъ, въ который сбытъ произведеній бываетъ доставкою на лошадяхъ. Принадлежащій Петру Полибину изъ означеннаго имѣнія участокъ оцѣненъ по 10-лѣтней сложности получаемаго съ онаго дохода въ 625 руб. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія № 7699. 3

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium:

1) zur Verpachtung nachbenannter Plätze zur Benutzung als Stapelplätze auf ein Jahr und zwar:

a) das hinter der Kaserne an der Wallstraße bis zur Mittellinie der Baugrundstücke zwischen dem Theater-Boulevard und der Wallgasse, vom Theaterplatz bis zum Grundstücke des Herrn Schweinfurth sich erstreckenden Platzes von cr. 412 Q.-Faden,

b) des zwischen der Sturmkaserne und dem Theater-Boulevard vom Theaterplatze bis zum Grundstücke des Herrn Spohr belegenen Platzes von cr. 814 Q.-Faden,

c) des zwischen dem Theater-Boulevard, dem Lomonossowschen Bauplatze, der Sturmkaserne und der Karlsstraße belegenen Platzes von cr. 850 Q.-Faden,

d) des vom Thronfolger-Boulevard der Marien-, großen Park- und Suworowstraße eingeschlossenen Quarrés von cr. 3526 Q.-Faden,

e) des vom Thronfolger-Boulevard, der großen Alexander-, der Esplanadenstraße und dem Grundstücke der Reimersschen Augenheilanstalt eingeschlossenen Quarrés von cr. 2675 Q.-Faden,

2) zur Vergebung des im 1. Quartier des 1. Stadttheils an der Küterstraße und am Walle belegenen 133 Q.-Faden 35 Q.-Fuß großen Baugrundplatzes nebst dem darauf befindlichen ehemaligen Pulvermagazin zum Abbruch, — abermals Torge auf den 3., 8. und 10. Januar 1863 anberaumt worden sind, so werden Diejenigen, welche die bezeichneten Stapel- und Bauplätze übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Eingangs genannten Collegium einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 11. December 1862.

Nr. 1247. 1

Въ Рижской Коммисіи Городской Кассы вторично производиться будутъ торги 3., 8. и 10. Января наступающаго 1863 года для отдачи

1) на откупъ нижеслѣдующихъ грунтовъ для употребленія подъ складочныя мѣста срокомъ впредь на годъ и именно:
а) грунта состоящаго за казармами по Валъ-улицѣ до средней линіи застроиваемыхъ грунтовъ между Театернымъ бульваромъ и Валъ-улицею, простирающагося отъ Театерной площади до грунта Г. Швейнфурта, величиною съ кв. саж. 412,
б) грунта состоящаго между Штурмовыми казармами Театернымъ бульваромъ отъ Театерной площади до грунта Г. Шпора, величиною кв. саж. 814,
в) грунта состоящаго между Театернымъ бульваромъ, грунтомъ Ломоносова, Штурмовыми казармами и Карловскою улицею, величиною съ кв. саж. 850,
г) четвероугольника окруженнаго Царевичемъ бульваромъ Маріинскою, большою Парковою и Суворовскою улицами, величиною съ кв. саж. 3526,
д) четвероугольника окруженнаго Царевичемъ бульваромъ, большою Александровскою и улицею мимо марсоваго поля и грунтомъ Реймерской глазолечебной больницы;

2) для отдачи на откупъ подъ застройку грунта состоящаго 1. городской части 2. квартала по Китерской улицѣ, величиною въ 133 кв. саж. 35 футовъ вмѣстѣ съ находящимся на ономъ прежнимъ пороховымъ магазиномъ для сломки — и приглашаются симъ лица, желающія пріобрѣсть оные грунты явиться для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ къ вышеозначеннымъ торгамъ въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 11. Декабря 1862 года.
№ 1247. 1

* * *

Vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche den Abbruch des am Dünaufer außerhalb der Neupforte belegenen, ehemaligen Weinwaagegebäudes übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem wiederholt auf den 3. Januar 1863 anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres Meistbots, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Eingangs genannten Collegio einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 11. December 1862.
Nr. 1248. 1

Рижская Коммисія Город. Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя сломку прежней винной важни состоящей по Двинской набережной за Новыми воротами, явиться для объявленія своихъ цѣнъ къ торгу, который вторично производиться будетъ 3. ч. Января 1863 года съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ являться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 11. Декабря 1862 года.
№ 1248. 1

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Gemeinen Alexander Jakowlew Jemeljanow vom 17. November 1859, Nr. 380, giltig bis zum 17. November 1861.

Das B.-B. des auf unbestimmten Urlaub entlassenenen Gemeinen Fritz Jakob Gailit vom 8. Januar 1859, Nr. 220, giltig bis zum 25. Februar 1861.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Joachim Carl Barkowsky, Johann Salomonsohn, Carl Paul Bartels, Johann Friedrich Alexander Schultz, George Reinhold Redlich, Marfa Stepanowa, Robert Wilhelm Adolph Schultz, Wilhelmine Freywald geb. Guthal, Wilhelm Arnold Ennolait, Capitain Petrow Schenschin, Matwei Iwanow, Iwan Nikolajew Iwanow,

nach anderen Gouvernements.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am Freitag den 28. December 1862.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**
Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**